Jugendarrest -Mõglichkeiten einer stationāren Maßnahme

Ulrich A. Müller

Diplompsychologe, Jugendarrestaustalt Müllheim (Baden)

Meine Damen und Herren!

In vielen bisherigen Untersuchungen und Artikeln werden die negativen Seiten und die negativen Auswirkungen des Jugendarrests herausgestellt und betont und daraus implizit die Forderung nach einer Abschaffung des Arrestes abgeleitet.

Dies ist m.E. eine zu wenig differenzierte Betrachtungsweise. Es ist zwar richtig und dies belegen die verschiedenen Untersuchungen auch, daß der Jugendarrest in der Form, wie er heute ausgestaltet, praktiziert und durchgeführt wird, wenige positive Auswirkungen auf die arrestierten Jugendlichen und Heranwachsenden und deren spätere Rückfälligkeit aufweisen kann. Hier erweist sich die breite Palette der ambulanten Maßnahmen (wenn sie vorhanden sind) als besser oder doch mindestens als gleichwertige Maßnahmen, was die Rückfälligkeit der Jugendlichen betrifft. Und dem JA überlegen, wenn man die negativen Auswirkungen dieser Maßnahme mit einbezieht (obwohl auch in den ambulanten Trainingskursen schädliche Einflüsse auf den Heranwachsenden nicht auszuschließen sind).

Die jeweiligen Autoren jedoch, die aus dieser Überlegenheit der ambulanten Maßnahmen ableiten, daß der Jugendarrest in seiner Gesamtheit abzuschaffen sei, übersehen die Behandlungspotentiale, die in einer solchen stationäre Einrichtung, wie der Jugendarrest ist, liegen. Denn stationäre Einrichtungen an sich sind ja nicht per se schon negativ. Im Gegenteil: In vielen anderen Bereichen werden stationäre Zentren geschaffen, weil sie in vielen Belangen den ambulanten Behandlungsmöglichkeiten überlegen sind. Denken Sie hierbei nur an Kliniken, Spezialkliniken, an Diagnostische Zentren, an Rehaeinrichtungen oder an Suchtbehandlungszentren. Kaum jemand käme bei diesen stationären Einrichtungen auf die Idee, diese aufzulösen und zu behaupten, daß die ambulanten Maßnahmen besser und wirksamer seien. Das heißt: Wir müssen beim Jugendarrest als stationäre Einrichtung differenzieren zwischen einerseits den negativen Auswirkungen, die aus den freiheitsentziehenden Maßnahmen und deren durch Zwang hervorgerufenen Abwehr bei den Heranwachsenden herrühren, und andererseits den stützenden und helfenden Angeboten selbst und vor allem den potentiellen Möglichkeiten dieser stationären Einrichtung.

Lassen Sie mich im folgenden die vielen Vorteile einer stationaren Einrichtung einmal genauer ausführen:

- 1. Eine Konzentration von verschiedenen Fachkräften, die interdisziplinär zusammenarbeiten und die die Problematik daher von verschiedenen Seiten angehen können und daher zu einer ganzheitlicheren und umfassenderen Sichtweise beitragen können, als dies unter ambulanten Bedingungen der Fall ist. Ich denke hier insbesondere an Fachkräfte wie Psychologen, Sozialarbeiter, Fachärzte, Heilpädagogen, Arbeitstherapeuten. Wie wir wissen, sind die Ursachen für abweichendes und delinquentes Verhalten sehr verschieden. Sie müssen daher auch bei den Heranwachsenden individuell geklärt werden und erfordern deshalb eine vielfältige Sicht- und Erklärungsweise.
- 2. Eine stationäre Einrichtung bietet eine Konzentration von verschiedenen Methoden, Verfahren und Ansatzpunkten, und dies sowohl im k\u00f6rperlichen, im seelischen und im geistigen Bereich, wie sie ambulant niemals gegeben werden kann. Dies hat weitere Vorteile: Zum einen kann der Heranwachsende selbst seinen Neigungen und seinen Interessen nachgehen und aus dem breiten Angebot das ausw\u00e4hlen, was er nach eigener Einsch\u00e4tzung f\u00fcr sich selbst als f\u00f6rderlich ansieht. Au\u00dcerdem wird der Heranwachsende an neue, f\u00fcr ihn bisher unbekannte oder gar mit Angst besetzte Verfahren herangef\u00fchrt bzw. damit konfrontiert, die er f\u00fcr sich pr\u00fcfen und ausprobieren kann. Des weiteren erm\u00fcglicht dieses vielf\u00e4ltige Angebot dem Betreuer, zu erkennen, welche Bereiche und welche Verfahren beim Heranwachsenden positive Effekte hervorrufen und daher auch nach der Entlassung weiter zu unterst\u00fctzen und zu f\u00f6rdern sind.
- 3. Ein ganz wichtiger Vorteil einer stationären Einrichtung ist drittens die Herausnahme des Herausnahme aus der verursachenden und oft auch krankmachenden Umgebung. Durch die Herausnahme werden die Reiz-Reaktions-Muster unterbrochen, werden beim Herauwachsenden die eingefahrenen Verleugnungs- und Abwehrstrategien, die zur Aufrechterhaltung der Symptomatik von ihm eingesetzt werden, unterbunden oder auch aufgebrochen. So wird der Herauwachsende aus der festgeschriebenen Familiendynamik mit ihren oft krankmachenden Kommunikationsmustern herausgenommen und ihm die Möglichkeit gegeben, neue Interaktionsstile zu erfahren, zu erkennen und auch zu erlernen. Mit der zeitlich begrenzten Herausuahme des Herauwachsenden aus seiner Clique können seste Rollenzuweisungen und eingefahrene Bewältigungsstrategien unterbrochen werden. Und dies nicht nur wie in der ambulanten Maßnahme für ein/zwei Stunden in der Woche, sondern für einen längeren Zeitraum, so daß einer anhaltenden Veränderung eine größere Chance zukommt.

Während vor Ort der Heranwachsende nach der zweistundigen ambulanten Maßnahme wieder auf seine Abwehrstrategien, z.B. in Form von Alkohol, Video oder anderem Suchtverhalten, zurückgreifen und somit den ungewohnten und daher angstmachenden Veränderungsprozessen entgegenwirken kann, stehen ihm in der stationären Einrichtung diese Abwehrformen nicht zur Verfügung. Der Heranwachsende ist daher gezwungen, sich nach anderen Formen der Angstbewältigung umzuschen. Dies sollte dem Heranwachsenden auch nicht vorenthalten werden - wie dies in der bisherigen Ausgestaltung des Arrestes oft der Fall ist. Im Gegenteil: Nur wenn dem Heranwachsenden attraktive und ihn ansprechende Alternativhandlungen angeboten werden, ist er bereit, sein bisheriges, oft zur Straffälligkeit führendes Verhalten zu ändern und neues Verhalten auszuprobieren und evtl. sogar anzunehmen.

4. Daraus folgt auch der vierte Vorteil der stationären Einrichtung, nämlich, daß der Heranwachsende sich nicht entziehen kann. Ein jeder - ob Sozialarbeiter, Richter oder Staatsanwalt - kennt die Schwierigkeiten und die Ratlosigkeit, mit der er konfrontiert wird, wenn sich der Heranwachsende den ambulanten Maßnahmen entzieht. Wieviele Einbestellungen werden von dem Heranwachsenden nicht befolgt, wieviele Gesprächstermine von ihm nicht wahrgenommen und selbst bei der 'aufsuchenden Sozialarbeit' steht der Jugendgerichtshelfer oft vor verschlossener Haustüre. Gerade hier bietet die stationäre Einrichtung den entscheidenden Vorteil, durch vielfältige Vorgehensweisen den Heranwachsenden anzusprechen, mit ihm in Kontakt zu kommen, seine Ängste und Widerstände anzusprechen, die letztendlich häufig die Ursache seines Rückzugs sind.

Oft erfahren wir aus der Aktendurchsicht, daß der Heranwachsende sich in penetranter Weise den Angeboten und Terminen des Gerichts und/oder der Sozialhilfe entzogen hat und daß daraus ein emotionsgefärbter Urteilstenor - "der Heranwachsende soll spüren, daß er sich der Verantwortung zu stellen hat" - aus gerichtlicher Sicht sehr verständlich erscheint. Im Gespräch mit dem arrestierten Heranwachsenden werden jedoch dann seine negativen Erlebnisse und daraus resultierenden Vorurteile gegenüber Sozialarbeitern oftmals verstehbar und es wird nachvollziehbarer, weshalb sich der Heranwachsende ängstlich den Kontaktaufnahmen entzogen hat.

5. Der wichtigste und umfassendste Vorteil der stationären Einrichtung liegt in den direkten und unmittelbaren Beobachtungs- und Erlebnismöglichkeiten des Betreuers. Er sieht den Heranwachsenden in vielerlei Situationen während des täglichen Ablaufes im Arrest. In den ambulanten Maßnahmen ist der Heranwachsende sowohl zeitlich als auch räumlich in nur sehr eingeschränkter Weise in seiner Interaktion und Handlungsweise beobachtbar und erlebbar. Von daher ist die Informationsqualität und Informationsquantität über den Heranwachsenden sehr eingeschränkt, d.h., die diagnostischen Möglichkeiten sind in den ambulanten Verfahren sehr begrenzt. Dadurch können auch die daraus resultierenden Impulse, Angebote oder auch die beratenden Interventionsangebote des Betreuers ebenfalls nur begrenzt sein.

In seiner stationären Einrichtung hingegen wird der Heranwachsende

- a) von demselben Betreuer in verschiedenen Situationen erlebt und beobachtet (sei es beim Schreinern oder beim Sozialen Training oder beim Essen)
- b) von verschiedenen Betreuern in derselben Situation erlebt, was einen breiten Aspekt des beobachtbaren Verhaltens abdeckt
- c) von verschiedenen Betreuern in verschiedenen Situationen erlebt.

Werden all diese unterschiedlichen Beobachtungen zusammengetragen, so ergibt dies ein sehr breites Spektrum, eine umfassende Sichtweise und ein Erkennen über die Verhaltens- und Interaktionsausstattung des Heranwachsenden. Aus dieser Fülle von Informationen läßt sich eine recht genaue Diagnose erstellen, was die unabdingbare und notwendige Voraussetzung bildet, um jegliche Arten von stützenden und helfenden Maßnahmen einzusetzen.

6. Der sechste Punkt von Vorteilen einer stationären Einrichtung ist das, was andernorts mit "therapeutischem Milieu", mit "Sozialem Lernfeld" oder mit "vorbereiteter Umgebung" (Montessori)1) bezeichnet wird. Dies bedeutet, daß der Heranwachsende in allen Lebensbereichen innerhalb der stationären Einrichtung mit bewußt ausgewählten Stimuli konfrontiert und in Interaktion treten muß, die ihm neue Anregungen, neue Erfahrungen und neue Sichtweisen ermöglichen (intentionales Lernen). Und dies nicht nur im Informations- oder im Trainingskurs - was der ambulanten Maßnahme entsprechen würde -, sondern auch in den kleinen, oftmals vom Heranwachsenden als nebensächlich eingestuften Bereichen, in denen jedoch beim Heranwachsenden die innere Abwehr am geringsten ist, wie z.B. beim Sport oder beim Essen (sogenanntes beiläufiges, inzidentelles Lernen).

Nimmt man all diese Vorteile der stationären Einrichtung zusammen, so ergibt sich daraus ein großes Interventions- und Maßnahmenpotential, das weit über die zeitlich und räumlich begrenzten Interaktionsmöglichkeiten der ambulanten Maßnahme hinausgeht.

Gleichgültig, ob wir einen Verkehrserzichungskurs oder einen Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Betreuungsweisung nehmen, immer sind diese ambulanten Maßnahmen in ihren pädagogischen Zielscizungen stets eingeschränkt.

Ich möchte nicht beweisen, daß stets die stationären Maßnahmen den ambulanten Maßnahmen vorzuziehen seien. Vielmehr geht es mir darum, eine Differenzierung in der Diskussion um die stationäre Einrichtung des Jugendarrests zu erreichen und sehr wohl auch dessen positive Möglichkeiten und Ansatzweise aufzuzeigen.

Die oben aufgeführten positiven Ansätze der stationären Einrichtung können sich jedoch nur dann in ihren vollen Potenzen entfalten, wenn die negativen Seiten des Arrestes, d.h. die hemmenden und gerade die antipädagogischen Seiten des Arrestes beseitigt oder doch wenigstens stark reduziert werden. Dies sind nämlich gerade jene Punkte, die in fast allen Untersuchungen und kritischen Stellungnahmen zum Arrest dazu führten, daß der Jugendarrest in seiner Gesamtheit als Maßnahme und als Einrichtung abgelehnt wird2).

Im Zentrum der Kritik steht immer wieder der strafende und sühnende Charakter des Arrestes und der Zwang, der eine mögliche und gewünschte Akzeptanz der Angebote beim Heranwachsenden stark behindert, ja ihr entgegenwirkt. Erziehung durch Strafe oder, wie es im neuen § 90 JGG formuliert wird, daß nämlich der Arrest jetzt erzieherisch ausgestaltet werden soll, ist jedoch irreführend.

An dieser Stelle ist es notwendig, kurz auf die Erziehung im Arrest einzugehen. Um es vorweg zu nehmen: Ich bin gegen eine erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrests. Nicht etwa aus der vieldiskutierten Ansicht, daß Erziehung und Strafe unvereinbar seien (wie dies Busch, Wolff/Marek3)

u.a. immer wieder versuchen zu beweisen. Strafe ist neben Lob bzw. Belohnung, Ermutigung und Zuneigung ein fest verankertes erzieherisches Mittel und eine erzieherische Maßnahme. Dies können Sie in jeder Erzichungstheorie, in der Pädagogischen Psychologie oder auch in der Verhaltenstherapie wiederfinden.

87

Aus Erfahrung mit unseren eigenen Kindern wissen wir, daß ein Kind, sobald es ein Gebot oder eine Norm verletzt hat, und wir durch unsere anderen Erzichungsmittel keine Änderung bewirken können, wir zum erzicherischen Mittel der Strafe greifen. Die Strafe versucht, dem unerwünschten Verhalten entgegenzuwirken, dieses zu unterbinden und abzustellen. Das, was jedoch die Strafe im Bereich des Arrestes so negativ macht, ist die Art und Weise, wie sie zurückweisend und erniedrigend gegen die Heranwachsenden eingesetzt wird. Und leider wird im Arrest in erster Linie diese eine Form der Erzichung praktiziert, und nur diese eine Form scheint dort anerkannt zu sein⁴).

In vielen Kommentaren zu dem neuen § 90 JGG wird die jetzt endlich geforderte erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrests gelobt und als neue Errungenschaft und Fortschritt gepriesen. Jede freiheitsentzichende Maßnahme und insbesondere die sühnende und aufrüttelnde Maßnahme des Jugendarrests war jedoch schon immer erzieherisch ausgestaltet. Es lohnt sich, hierzu die Ausführungen des Begründers des Jugendarrests, des Herrn Freisler, zu lesen⁵), um zu erkennen, daß der Jugendarrest schon immer erzieherisch ausgestaltet war. Forderungen von Eisenhardt u.a., daß der Jugendarrest endlich erzieherisch ausgestaltet werden soll, sind daher irreführend⁶). Was diese Autoren meinen, ist, daß die herkömmlichen erzieherischen Werte und Normen heute nicht mehr gültig sind und daher von den Heranwachsenden nicht mehr angenommen werden. Von daher sollen im Arrest andere, neue, sich dem "Zeitgeist" angeglichene erzieherische Ziele angestrebt werden. Daher resultiert die Forderung nach einem erzieherisch neu ausgestalteten Jugendarrest.

Meine Ablehnung jedoch liegt in dem Vorgang der Erziehung selbst. Denn - was beinhaltet Erziehung? Wie das Wort schon sagt, ist Erziehung ein Vorgang des "Ziehens". Ein Krafteinsatz, um einen Widerstand zu überwinden. Der Heranwachsende soll 'aus der Unselbständigkeit, der Unmündigkeit"7) herausgezogen und "in Richtung der Besserung des Verhaltens"8) hingezogen werden.

Die Erziehung geschieht hierbei vom Erwachsenen herab auf den Heranwachsenden. Das heißt: Sobald eine Erziehung erfolgt, besteht stets ein Gefälle, ein Machtgefälle zwischen dem Erziehenden und dem Zögling. Der Erziehende, der Betreuer, der Sozialarbeiter weiß, wo es langgeht und was richtig und was falsch ist für den Zu-Erziehenden. Und jetzt stellen Sie sich unsere Klientel vor, mit ihren Empfindlichkeiten und mit ihren Schwächen. Versetzen Sie den Heranwachsenden mit seinen 18 oder 20 Lebensjahren in diese Erziehungssituation hinein. Das Ergebnis ist uns allen aus der täglichen Arbeit bekannt. Aus diesem Grunde lehne ich jegliche erzieherische Einflußnahme im Jugendarrest ab. Solange wir von Erziehung und erzieherischer Ausgestaltung im JA sprechen, wird damit

¹⁾ Vgl. hierzu: Grundgedanken der Montessori-Pädagogik - Aus Maria Montessoris Schrifttum und Wirkkreis. Zusammengestellt von Oswald, P., Schulz-Benesch, G., Freiburg 1967.

Vgl. hierzu Dünkel, F.: Zur Situation des Jugendarrestes in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach der Vereinigung. In: DVJJ, Nr. 134; sowie Pfeiffer, Strobl: Abschied vom Jugendarrest? In: DVJJ, Nr. 134.

Vgl. Busch, M.: Erziehung als Strafe. In ZfStrVo 1990, S. 133 ff.; Wollf, J./Marek, A. (Hrsg.): Erziehung und Strafe, Bonn 1990.

Wie übrigens im gesamten Strafvollzug.

Vgl. Freisler, R.: Zur Handhabung des Jugendarrestes. Deutsche Justiz 1940, Ausgabe A, Nr. 51/52. Abgedruckt in DVJJ, Nr. 134.

Vgl. Eisenhardt, T.: Gutachten über den Jugendarrest. Klosters 1989.

Dietrich, T.: Zeit- und Grundfragen der Pädagogik. Bad Heilbrunn/Obb. 1990, S. 31.

Dietrich, T.: a.a.O., S. 31,

stets eine Atmosphäre der Hierarchie, des Machtgefälles, der Anordnung und des Zwanges geschaffen werden. Solange wir von Erziehung und erzieherischer Ausgestaltung im Jugendarrest sprechen, werden wir stets eine Atmosphäre schaffen, die das noch "vorherrschend negative Menschenbild"⁹⁾ der Betreuer gegenüber dem Heranwachsenden aufrecht erhält.

Die stationäre Einrichtung Jugendarrest kann nur dann ihre vollen potentiellen Möglichkeiten und ihre Vorteile entfalten, wenn dort von Maßnahmen ausgegangen wird, die den Charakter des Angebots, den Charakter der Information, den Charakter der Lern- und Erlebniserfahrung beinhalten. Die Ausgestaltung und Durchführung des Jugendarrests muß in einem Klima der gegenseitigen Akzeptanz, der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Respektes und damit letztendlich in einer Atmosphäre der Freiwilligkeit erfolgen bis hin zu einer weitgehenden Öffnung der Einrichtung¹⁰).

Nur dann besteht die Möglichkeit und die Chance, daß der Heranwachsende sich von den Angeboten ansprechen läßt und die Bereitschaft zeigt, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Wir müssen die stationäre Einrichtung so gestalten, daß wir den Heranwachsenden den "psychischen und sozialen Raum"¹¹⁾ geben, in einer angst- und streßfreien Atmosphäre sich in seinem "Denken, Reden und Handeln möglichst unverstellt zeigen (zu) können"¹²⁾.

Während Erzichung versucht, den Heranwachsenden umzuwandeln und vorgibt zu wissen, was für den anderen gut ist, will Beistand, Unterstützung und Begleitung lediglich Anregungen geben. Während Erzichung auf einer moralischen und sittlichen Ebene mit Schuld, Schlechtigkeit und Schuldgefühlen arbeitet, muß der neue stationäre Jugendarrest auf der Ebene der Lernmöglichkeiten arbeiten. Dieses Lernen ist jedoch nur möglich, wenn die Beziehungen und die Interaktionen zwischen den Mitarbeitern und den Heranwachsenden auf einer Basis der Gleichberechtigung erfolgen¹³⁾ ¹⁴⁾.

Ich werde im folgenden nun kurz die inhaltlichen Angebotsmöglichkeiten einer solchen stationären Einrichtung, wie sie sich im Jugendarrest bietet, anhand von konkreten Angebotsmaßnahmen darstellen, um Ihnen einen besseren Eindruck über die konkrete Arbeit im stationären Jugendarrest zu vermitteln. Viele dieser Angebote werden in unserer Anstalt in Müllheim angeboten und durchgeführt, was jedoch dabei zu wenig umgesetzt wird, ist der von mir oben beschriebene atmosphärische Hintergrund.

Die angebotenen Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten des Heranwachsenden in der stationären Einrichtung des Arrests sollten mindestens folgende Bereiche umfassen:

1. Der Bereich der täglichen Arbeit

Die Lern- und Erfahrungsziele sind hier, dem Heranwachsenden den Sinn und Zweck von Arbeit, Ordnung und Sauberkeit zu vermitteln und ihn an die sinnvollen Regeln des Zusammenlebens heranzuführen, wozu die Pflege und Erhaltung der Einrichtung als auch Tätigkeiten wie Putzen und Kochen gehören.

Auch das Anlernen und Anleiten bei einzelnen Arbeitsvorgängen ist eine wichtige Aufgabe dieses Bereiches, welche die soziale Identität erhöht, die Tages- und Wochenzeit strukturiert und die sozialen Beziehungen organisiert.

2. Der Bereich der Freizeit und der Gestaltung

Hier soll der Heranwachsende die Möglichkeit haben, die Erfahrung zu machen, daß auch andere Freizeittätigkeiten ihm Spaß und Freude bereiten können als nur jene, die er bisher kannte.

In den mehr kreativen Techniken soll der Heranwachsende etwas über seine Konzentrations- und seine Ausdauerfähigkeit erfahren und auf der technischen Seite lernen, mit Material und Werkzeug umzugehen. Hierzu sind Angebote zu zählen wie Schreinern, Emaillieren, Hinterglasmalen, Stoffmalen, Gießtechniken, Töpfern, Fotographieren etc. als auch jegliche Arten von Sport- und Krafttraining.

3. Der Bereich der Lern- und Informationsgruppen

Hier sind es klare Lernziele mit Wissens- und Fertigkeitsvermittlung. Hierzu gehören Kurse über Sucht, Ernährung, Straßenverkehr, Umgang mit der Polizei, Recht, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Bewerbungstraining, EDV-Kurse, Sprachkurse usw., aber auch erlebnispädagogische Tage mit konkreten Schwerpunktsthemen.

4. Der Bereich der Beratung

Die Ziele hierbei sind, dem Heranwachsenden die Möglichkeit des Reflektierens und des sich Aussprechens zu geben. Hier kann der Heranwachsende über seine Probleme in der Familie, über die Scheidung der Eltern oder über die Situation in seiner Clique sprechen.

Hier soll er lernen, eigene Konflikte und Problemlösungsmuster zu erkennen und Lösungsstrategien zu entwickeln. Er soll unterstützt werden im Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes und seine Eigenkompetenzen sollen gestärkt werden. Neue soziale Verhaltensweisen können eingeübt und gelernt werden. In diesen Bereich gehören auch die beratenden und stützenden Hilfestellungen bei der Lösung von sozialen Schwierigkeiten, sei dies bei der Suche nach einer Lehrstelle oder einem klärenden Konfliktgespräch zusammen mit den Eltern oder einem Gespräch mit der schwangeren Freundin.

⁹⁾ Rehn. G.: Soziales Lernen als Prinzip für die Gestaltung des Strafvollzugs. In: ZfStrVo 1/91.

¹⁰⁾ Der spontanen Fluchttendenz der Heranwachsenden besonders in Krisensituationen muß hier jedoch Rechnung getragen werden. Vgl. hierzu auch <u>Sonnen, B.R.</u>; Mindestanforderungen an einen erzieherisch ausgestalteten Jugendarrest. In: DVJJ 134.

¹¹⁾ Rehn. G., a.a.O., S. 11.

¹²⁾ Rehn, G., a.a.O., S. 11.

¹³⁾ Vgl. auch Hinrichs, K.; Zur Situation der Arrestvollzugspraxis. In: DVJJ Nr. 134.

¹⁴⁾ Ich möchte damit nicht Argumente jenen liefern, die eine Abschaffung von Erziehung im Strafvollzug fordern, um diesen zu verschärfen. Ganz im Gegenteil, ich halte gerade eine pädagogisch geleitete Vorgehensweise im Arrest für notwendig.

5. Der Bereich der Diagnostik

Hier ist das Ziel, durch Beobachtung und Gespräche mit dem Heranwachsenden ein möglichst umfassendes Bild über sein Verhalten, sein Denken und seine Gefühlswelt zu erhalten.

Zum einen ist dies dem Heranwachsenden selbst gegenüber von Bedeutung, um mit ihm dies zu reflektieren und ihm somit Erklärungsmöglichkeiten für sein Verhalten und damit ihm selbst Ansatzpunkte der Veränderung aufzuzeigen. Zum anderen bietet sich hier die Chance, Antworten auf Fragestellungen von Richtern, Sozialarbeitern oder Bewährungshelfern zu finden und ihnen damit Hilfestellungen und/oder Anregungen zu geben in ihren Bemühungen und in ihrem Umgang mit der Klientel.

Ich habe dies hier sehr verkürzt dargestellt, aber dennoch versucht, Ihnen einen Einblick in die konkreten Angebotsbereiche zu geben. Wie Sie sehen, ist hier eine breite Palette von Lernund Erfahrungsangeboten aufgezeigt, wie sie unter ambulanter Bedingung kaum gegeben sein dürfte.

Der Heranwachsende muß natürlich nicht mit all diesen Bereichen konfrontiert werden oder diese gar durchlaufen. Im Gegenteil: Es sind Angebote und Möglichkeiten, die je nach persönlicher Neigung und individueller Problemlage von Heranwachsenden genützt werden können.

Viele von Ihnen werden sicherlich einwenden, daß die oben beschriebenen Angebote doch im wesentlichen nichts anderes sind als das, was im neuen § 90 JGG gefordert wird. Wenn Sie nur die Angebote betrachten, ist dies zweifelsohne richtig. Doch entscheidend ist eben, auf welchem atmosphärischen Hintergrund und in welcher Art von stationärem Klima diese Kurse erfolgen. Dies wird letzten Endes darüber entscheiden, ob die Maßnahme vom Heranwachsenden angenommen wird oder nicht.

Nur so wird der Jugendarrest eine Zukunft haben.